



Gemeinde Thurmansbang

Satzung

für die

Erhebung eines

Kurbeitrags

(KURBEITRAGSSATZUNG)

Bek v. 22.10.1974 MABI S. 815
geänd. durch Bek. v. 11.09.1985, MABI S. 502

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Thurmansbang folgende Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags:

§ 1 ¹⁾

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kur- oder Erholungsgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§2 ¹⁾

Kurgebiet

- (1)Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortsteile Eizersdorf, Lindberg, Roitham und Mühlberg.
- (2)Erholungsgebiet sind die Ortsteile Eizersdorf, Lindberg, Roitham und Mühlberg.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Personen **0,50 €**. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Senioren ab dem vollendeten 90. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- (3) Der Kurbeitrag für Schwerbehinderte wird wie folgt erhoben:
 - a) ab 70 % Behinderung – 50 v.H. Ermäßigung für Behinderte und Begleitperson.
 - b) ab 90 % Behinderung – kein Kurbeitrag für Behinderte und Begleitperson
 - c) Für Begleitperson gilt die Regelung in Buchstabe a) und b) nur dann, wenn aus dem Schwerbehindertenausweis die Notwendigkeit einer Begleitperson festgelegt ist.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Erhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilhaber an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an der Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besuchen haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

§ 7 Bestimmung für Inhaber von Zweit- oder Ferienwohnungen

- (1) Für Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbeitrag
- | | |
|--|---------|
| für Einzelpersonen | 16,00 € |
| bei Familien: | |
| für die erste Person | 15,00 € |
| für die zweite Person | 10,00 € |
| für die dritte und jede weitere Person | 7,00 € |
- (2) Ergibt sich nachträglich, dass eine Kurbeitragspflicht nach § 1 der Kurbeitragssatzung nicht gegeben ist, ist der geleistete Pauschalbeitrag zurückzuzahlen.
- (3) Weiterhin gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3
- (4) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Die Zahlung ist bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Jahres zu leisten.
- (5) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Thurmansbang, den 08. November 04/pf.

Gemeinde Thurmansbang

gez.
Behringer, Erster Bürgermeister

